

17.03.2015

Petra Salwender-Horwedel

361 6276

L 13

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2015**

„Tagessätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“  
Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

#### **Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. Wie setzen sich die Tagessätze für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen zusammen?
2. In welcher Höhe sind dort welche Kosten berücksichtigt?
3. Wie beurteilt der Senat die Höhe der Investitionskosten im Ländervergleich?“

#### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

##### **Zu Frage 1:**

Die Tagessätze für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen setzen sich gemäß Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) aus einer **Grundpauschale** für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung, einer **Maßnahmepauschale** für die personenbezogenen Leistungen und dem **Investitionsbetrag** für die räumliche und sächliche Ausstattung zusammen.

##### **Zu Frage 2:**

Der gewichtete Mittelwert für die **Grundpauschale** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **6,46 € kalendertäglich und pro Person**. In dieser Grundpauschale sind die für die Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt.

Der gewichtete Mittelwert für die **Maßnahmepauschale** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **18,11 € kalendertäglich und pro Person**. In dieser Maßnahmepauschale sind die personenbezogenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt berücksichtigt.

Die Tagessätze für die Grund- und Maßnahmepauschale sind leistungsgerecht und so bemessen, dass es den Werkstätten im Land Bremen bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung ermöglicht, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.

Der gewichtete Mittelwert für den **Investitionsbetrag** der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Land Bremen beträgt **5,31 €kalendertäglich und pro Person**. Er umfasst die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaft- und Funktionsräumen einschließlich Inventar sowie der betriebsnotwendigen Anlagen. Staatliche und kommunale Zuschüsse wurden angerechnet.

Für die Ermittlung des Investitionsbetrages wurden nur die Kosten für das betriebsnotwendige Vermögen berücksichtigt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Beschaffung und Erhaltung entstehen. Die Investitionskosten sind nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßnahmen einrichtungsbezogen nach den Vorgaben der Anlage 4 „Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ermittelt worden. Die Festlegung und damit Vereinbarung der Investitionsbeträge erfolgte auf der Basis von Unterlagen und Nachweisen wie z.B. Anlagen- und Darlehensnachweise, Verträge zur Finanzierung des Anlagevermögens mit jeweils aktuellen Zins- und Tilgungsplänen, Miet-, Pacht- und sonstige Verträge inklusiv Leasing und Wartungsverträge.

### **Zu Frage 3:**

Für einen landerübergreifenden Vergleich der Investitionskosten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer genauen Bewertung der jeweils geltenden Förder- und Finanzierungsregelungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe führt derzeit bei allen Mitgliedern eine Abfrage zu den geltenden Finanzierungsregelungen und Bewertungsmaßstäbe sowie zu den Abgrenzungsfragen der wirtschaftlichen Betätigung durch. Die bisher vorliegenden Rückmeldungen machen bereits deutlich, dass die Bestimmungen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind bzw. teilweise auch erst erarbeitet werden. Zum jetzigen Stand zeichnet sich somit ein breites Spektrum von Fördermöglichkeiten, Zuständigkeiten und Finanzierungsquellen ab: Es gibt sowohl feste Platzpauschalen seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers mit einem festen Eigenanteil der Werkstatt und Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, als auch direkte institutionelle Förderungen in Form freiwilliger Leistungen der Länder. Einige überörtliche Träger der Sozialhilfe finanzieren hingegen nur bestimmte Maßnahmen wie z. B. Neu- und Erweiterungsbauten, aber keine Modernisierungs- und Ersatzbauten.

Ein Vergleich der in den Verträgen nach § 75 (3) SGB XII derzeit vereinbarten Investitionsbeträge (Korridor von 2,21 € bis 4,89 €kalendertäglich/pro Person) zwischen den Ländern ist aufgrund der unterschiedlichen Förder- und Finanzierungsrahmen zum jetzigen Zeitpunkt weder sachgerecht noch zielführend. Erst wenn die o.g. Abfrage vollständig durchgeführt ist und die Ergebnisse abschließend bewertet sind, ist es möglich, eine gesicherte Aussage darüber zu treffen, welche Investitionskosten nach Art und Höhe für bestimmte Maßnahmen in den jeweils vereinbarten Investitionsbeträgen enthalten sind oder nicht. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kann nach Abschluss der Abfrage über die Ergebnisse berichten.

Aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist der Investitionsbetrag der Werkstätten im Land Bremen in Höhe von 5,31 €kalendertäglich/pro Person im Vergleich zu anderen Bundesländern das Ergebnis eines sachgerechten und transparenten Verfahrens auf der Grundlage rahmenvertraglich festgelegter Bewertungsmaßstäbe und –kriterien. Die Freie Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sichert mit seiner Förderrichtlinie umfassend die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtung zur Vergütung von Investitionsmaßnahmen nach § 76 (2) SGB XII.